Präsidiumsbeschluss Nr. 12/22

(Geschäftsverteilungsplan 2023)

Vorbehaltlich der Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden gemäß § 6 SGG in Verbindung mit § 21 e GVG die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern, der Vorsitz der Kammern, die Vertretung der Vorsitzenden für den Fall der Verhinderung und die Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Zeit vom

01.01.2023 bis zum 31.12.2023

wie folgt geregelt:

Zuständigkeit der Kammern und deren Besetzung

I. Verteilung der ab dem 01.01.2023 anhängig werdenden Angelegenheiten

1. Kammer

1.

Angelegenheiten der allgemeinen <u>Unfallversicherung</u> einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung sowie Ersatz-, Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X **(U)**

Angelegenheiten des § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 1 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (SB)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Hoppert

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Schmidt-Kronshage

2. Richter am Sozialgericht Dr. Blömeke

3. Richter Stinder

1.
Angelegenheiten der <u>Krankenversicherung mit Ausnahme der knappschaftlichen</u>
<u>Krankenversicherung</u>

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

Angelegenheiten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,

Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV (KR)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 2 zugewiesenen Eingangslistennummern
- 2. Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1 3 SGG im Bereich KR **(KR-ER)**
 - Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr. van Meegen

Vertreter:

- 1. Richterin Schäckermann
- 2. Richterin am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Kornfeld
- 3. Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Bünger

1. Angelegenheiten der <u>Krankenversicherung</u> mit Ausnahme der knappschaftlichen <u>Krankenversicherung</u>

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

Angelegenheiten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,

Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV (KR)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 2 zugewiesenen Eingangslistennummern
- 2. Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1 3 SGG im Bereich KR **(KR-ER)**
 - Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Eingangslistennummern
- 3. Angelegenheiten der knappschaftlichen Krankenversicherung

4.

Angelegenheiten der <u>Pflegeversicherung</u> mit Ausnahme der knappschaftlichen Pflegeversicherung **(P)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 13 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Engelhardt

Vertreter:

- 1. Richterin Kleine
- 2. Richterin Schäckermann
- 3. Richter am Sozialgericht Dr. van Meegen

1.

Angelegenheiten der <u>Krankenversicherung mit Ausnahme der knappschaftlichen</u> <u>Krankenversicherung</u>

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

Angelegenheiten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,

Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV (KR)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 2 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich KR **(KR-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Eingangslistennummern

3.

Angelegenheiten nach dem <u>Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten</u>

4.

Angelegenheiten der <u>Krankenversicherung der Landwirte</u> (einschließlich der Krankenversicherung für den Gartenbau) sowie ohne Streitsachen zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Kornfeld Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Bünger

- 2. Richterin am Sozialgericht Kassid
- 3. Richterin am Sozialgericht Maack

Angelegenheiten der allgemeinen <u>Unfallversicherung</u> einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung sowie Ersatz-, Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X **(U)**

Angelegenheiten des § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes

- keine Eingänge

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht Schmidt-Kronshage bis zum 15.02.2023

Vertreter:

- 1. Richter am Sozialgericht Hoppert
- 2. Richterin am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Kornfeld
- 3. Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Bünger

Richter am Sozialgericht Hoppert ab dem 16.02.2023

Vertreter:

- 1. Richter am Sozialgericht Schmidt-Kronshage
- 2. Richterin am Sozialgericht von Kauffberg
- 3. Richterin am Sozialgericht Streuter

1.

Angelegenheiten der <u>Rentenversicherung</u> mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS),

Angelegenheiten nach dem AAÜG,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes (R)

Angelegenheiten der <u>Alterssicherung der Landwirte</u> (einschließlich der Rentenversicherung für Gartenbau und Forsten),

Angelegenheiten des <u>Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse</u> <u>für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft</u> **(R)**

keine Eingänge

2.

Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28 p und 28 q SGB IV (BA)

keine Eingänge

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht Kasper bis zum 31.01.2023

Vertreter:

- 1. Richter am Sozialgericht Dr. Blömeke
- 2. Richterin am Sozialgericht Plückebaum
- 3. Richter am Sozialgericht Dingwerth

Richterin am Sozialgericht Busse ab dem 01.02.2023 bis zum 28.02.2023

Vertreter:

- 1. Richterin am Sozialgericht Eberhardt
- 2. Richterin am Sozialgericht Maack
- 3. Richterin am Sozialgericht Kassid

Richterin am Sozialgericht Molesch ab dem 01.03.2023

Vertreter:

- 1. Richterin am Sozialgericht Vahle-Kuhlmann
- 2. Richterin Kleine
- 3. Richter am Sozialgericht Engelhardt

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (AS)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach \S 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Eingangslistennummern

3.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (SB)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen Eingangslistennummern

4.

Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AY/AY-ER)

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Maack Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Kassid

2. Richterin am Sozialgericht Plückebaum

3. Richter am Sozialgericht Dingwerth

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (AS)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Eingangslistennummern

3.

Angelegenheiten des <u>Bundeskindergeldgesetzes</u> ohne Kinderzuschlag und Angelegenheiten des <u>Kinderzuschlags</u> nach § 6 a BKGG sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 b BKGG **(KG/BK)**

4.

Angelegenheiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Elterngeldgesetz (EG)

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Drunkemöller Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Kasper

2. Richterin am Sozialgericht Molesch

3. Richterin am Sozialgericht Vahle-Kuhlmann

1.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (SB)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen Eingangslistennummern

2. Angelegenheiten der <u>Krankenversicherung mit Ausnahme der knappschaftlichen Krankenversicherung</u>

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

Angelegenheiten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,

Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV (KR)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 2 zugewiesenen Eingangslistennummern
- 3. Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1 3 SGG im Bereich KR **(KR-ER)**
 - Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Streuter

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht von Kauffberg

2. Richterin am Sozialgericht Eberhardt

3. Richterin am Sozialgericht Busse

1.

Angelegenheiten der <u>Rentenversicherung</u> mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS),

Angelegenheiten nach dem AAÜG,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes (R)

Angelegenheiten der <u>Alterssicherung der Landwirte</u> (einschließlich der Rentenversicherung für Gartenbau und Forsten),

Angelegenheiten des <u>Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse</u> <u>für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft</u> **(R)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28 p und 28 q SGB IV (BA)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 14 zugewiesenen Eingangslistennummern

3.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (AS)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Eingangslistennummern

4.

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Kassid

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Maack

- 2. Richter am Sozialgericht Engelhardt
- 3. Richterin Kleine

1.

Angelegenheiten der <u>Arbeitsförderung</u> einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit ohne Kindergeldsachen,

Angelegenheiten der §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach dem <u>Arbeitnehmer-Entsendegesetz</u> gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 9 SGG (AL)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 5 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1 − 3 SGG im Bereich AL **(AL-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 6 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzender: Präsident des Sozialgerichts Wacker

Vertreter:

- 1. Richterin am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Kornfeld
- 2. Richter am Sozialgericht Hoppert
- 3. Richter am Sozialgericht Schmidt-Kronshage

1.

Angelegenheiten der allgemeinen <u>Unfallversicherung</u> einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung sowie Ersatz-, Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X **(U)**,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 1 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Angelegenheiten der <u>Unfallversicherung für den Bereich der Berufsgenossenschaft</u> Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für die Berufsgenossenschaft sowie Ersatz-, Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen der BG RCI und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X **(U)**

3.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (SB)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Schmidt-Kronshage

Vertreter: 1. Richter

- 1. Richter am Sozialgericht Hoppert
- 2. Richter Stinder
- 3. Richter am Sozialgericht Dr. Blömeke

1.

Angelegenheiten der Versorgung nach dem <u>Bundesversorgungsgesetz</u> und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung findet aus den Bereichen **VK**, **VM**, **VU und VH**, soweit sie keiner anderen Kammer zugewiesen sind.

2.

Angelegenheiten der Versorgung aus dem Bereich der Soldatenversorgung (VS)

3.

Angelegenheiten der <u>Versorgung</u> aus den Bereichen der Entschädigung für Impfschäden **(VJ)** und nach den §§ 47 – 51a des Zivildienstgesetzes **(VK)**

4.

Angelegenheiten des <u>sozialen Entschädigungsrechts</u>, bei denen eine eindeutige Zuordnung zunächst nicht möglich ist **(VE)**

5.

Angelegenheiten nach dem Opferentschädigungsgesetz (VG)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 12 zugewiesenen Eingangslistennummern

6.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (SB)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen Eingangslistennummern

7.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (AS)

Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Eingangslistennummern

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach \S 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dingwerth

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Plückebaum

2. Richterin Kleine

3. Richter am Sozialgericht Engelhardt

1.

Angelegenheiten der <u>Krankenversicherung mit Ausnahme der knappschaftlichen</u> <u>Krankenversicherung</u>

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

Angelegenheiten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,

Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV (KR)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 2 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich KR **(KR-ER)**

Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzende: Richterin Schäckermann

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Dr. van Meegen

2. Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Bünger

3. Präsident des Sozialgerichts Wacker

1.

Angelegenheiten der <u>Rentenversicherung</u> mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) sowie des Bergmannsversorgungsschein-Gesetzes,

Angelegenheiten nach dem AAÜG,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten der <u>Alterssicherung der Landwirte</u> (einschließlich der Rentenversicherung für Gartenbau und Forsten),

Angelegenheiten des <u>Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse</u> <u>für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft</u> **(R)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28 p und 28 q SGB IV (BA)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 14 zugewiesenen Eingangslistennummern

3.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (AS)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Eingangslistennummern

4.

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Vahle-Kuhlmann Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Molesch

Richterin Dr. Schöneberg

3. Richterin am Sozialgericht Wolf

1.

Angelegenheiten der <u>Rentenversicherung</u> mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) sowie des Bergmannsversorgungsschein-Gesetzes,

Angelegenheiten nach dem AAÜG,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten der <u>Alterssicherung der Landwirte</u> (einschließlich der Rentenversicherung für Gartenbau und Forsten),

Angelegenheiten des <u>Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse</u> <u>für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft</u> **(R)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28 p und 28 q SGB IV (BA)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 14 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Plückebaum Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Dingwerth

2. Richterin am Sozialgericht Wolf

3. Richterin Dr. Schöneberg

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (AS)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Eingangslistennummern
- 3. Angelegenheiten des <u>Schwerbehindertenrechts</u> (SB)
 - Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen Eingangslistennummern
- 4. Angelegenheiten des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Kasper

Vertreter:

- 1. Richter am Sozialgericht Drunkemöller
- 2. Richterin am Sozialgericht Vahle-Kuhlmann
- 3. Richterin am Sozialgericht Molesch

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (AS)

keine Eingänge

2.

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

- keine Eingänge

3.

Angelegenheiten der <u>Rentenversicherung</u> mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) sowie des Bergmannsversorgungsschein-Gesetzes,

Angelegenheiten nach dem AAÜG,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten der <u>Alterssicherung der Landwirte</u> (einschließlich der Rentenversicherung für Gartenbau und Forsten),

Angelegenheiten des <u>Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse</u> <u>für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft</u> **(R)**

Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen Eingangslistennummern

4.

Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28 p und 28 q SGB IV (BA)

Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 14 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Busse

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Eberhardt

- 2. Richterin am Sozialgericht Kasper
- 3. Richter am Sozialgericht Drunkemöller

1.

Angelegenheiten der <u>Rentenversicherung</u> mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) sowie des Bergmannsversorgungsschein-Gesetzes,

Angelegenheiten nach dem AAÜG,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten der <u>Alterssicherung der Landwirte</u> (einschließlich der Rentenversicherung für Gartenbau und Forsten),

Angelegenheiten des <u>Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse</u> <u>für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft</u> **(R)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28 p und 28 q SGB IV (BA)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 14 zugewiesenen Eingangslistennummern

3.

Angelegenheiten der <u>Krankenversicherung mit Ausnahme der knappschaftlichen</u> Krankenversicherung

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

Angelegenheiten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,

Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV (KR)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 2 zugewiesenen Eingangslistennummern

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach \S 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich KR **(KR-ER)**

Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Wolf Vertreter: 1. Richterin Dr. Schöneberg

Richterin Dr. Schöneberg
 Richter am Sozialgericht Schmidt-Kronshage

3. Richter am Sozialgericht Hoppert

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (SB)

keine Eingänge

2.

Angelegenheiten der <u>Krankenversicherung mit Ausnahme der knappschaftlichen</u> <u>Krankenversicherung</u>

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

Angelegenheiten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,

Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV (KR)

keine Eingänge

3.

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich KR **(KR-ER)**

keine Eingänge

4.

Angelegenheiten der <u>Arbeitsförderung</u> einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit ohne Kindergeldsachen,

Angelegenheiten der §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach dem <u>Arbeitnehmer-Entsendegesetz</u> gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 9 SGG (AL)

Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 5 zugewiesenen Eingangslistennummern

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1-3 SGG im Bereich AL **(AL-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 6 zugewiesenen Eingangslistennummern

6.

Rechtsangelegenheiten, für die keine andere Kammer nach dem Sachzusammenhang zuständig ist (SV)

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Bünger Vertreter: 1. Präsident des Sozialgerichts Wacker

2. Richterin am Sozialgericht Maack

3. Richterin am Sozialgericht Kassid

1.

Angelegenheiten der <u>Krankenversicherung mit Ausnahme der knappschaftlichen</u> <u>Krankenversicherung</u>

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

Angelegenheiten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,

Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV (KR)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 2 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich KR **(KR-ER)**

Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht von Kauffberg Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Streuter

2. Richterin am Sozialgericht Busse

3. Richterin am Sozialgericht Eberhardt

1.

Angelegenheiten der <u>Krankenversicherung mit Ausnahme der knappschaftlichen</u> <u>Krankenversicherung</u>

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

Angelegenheiten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,

Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV (KR)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 2 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich KR **(KR-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Eingangslistennummern

3.

Angelegenheiten der <u>Pflegeversicherung</u> mit Ausnahme der knappschaftlichen Pflegeversicherung **(P)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 13 zugewiesenen Eingangslistennummern

4.

Angelegenheiten der knappschaftlichen Pflegeversicherung (P)

Angelegenheiten des Vertragsarztrechts,

Angelegenheiten der Vertragsärzte (Vertragszahnärzte) (KA)

Vorsitzende: Richterin Kleine

Vertreter:

Richter am Sozialgericht Engelhardt
 Richter am Sozialgericht Dr. Blömeke
 Richter Stinder

Angelegenheiten des Blindengeldes (BL)

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dingwerth

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Plückebaum

2. Richterin Kleine

3. Richter am Sozialgericht Engelhardt

26. Kammer

Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter/innen gemäß § 18 Abs. 3, § 22 Abs. 2 SGG sowie nach § 21 Satz 4 SGG, soweit nicht die Zuständigkeit der 27. Kammer begründet ist **(SF)**

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Dr. Hiekel

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Bünger

2. Präsident des Sozialgerichts Wacker

3. Richterin am Sozialgericht Maack

27. Kammer

Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter/innen gemäß § 21 Satz 4 SGG, soweit es sich um Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden der 26. Kammer handelt (SF)

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht von Kauffberg Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Streuter

2. Richterin am Sozialgericht Busse

3. Richterin am Sozialgericht Eberhardt

1.

Angelegenheiten der <u>Rentenversicherung</u> mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) sowie des Bergmannsversorgungsschein-Gesetzes,

Angelegenheiten nach dem AAÜG,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten der <u>Alterssicherung der Landwirte</u> (einschließlich der Rentenversicherung für Gartenbau und Forsten),

Angelegenheiten des <u>Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse</u> <u>für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft</u> **(R)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28 p und 28 q SGB IV (BA)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 14 zugewiesenen Eingangslistennummern

3.

Rentenversicherungsrechtliche Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) inklusive der Angelegenheiten nach dem Bergmannsversorgungsschein-Gesetz **(R)**

4.

Angelegenheiten der <u>Krankenversicherung mit Ausnahme der knappschaftlichen</u> Krankenversicherung

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

Angelegenheiten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,

Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV (KR)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 2 zugewiesenen Eingangslistennummern

5.

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich KR **(KR-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Eingangslistennummern

6.

Angelegenheiten nach § 189 Abs. 2 SGG (Pauschgebühr) (SF)

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr. Blömeke

Vertreter: 1.

- 1. Richter Stinder
- 2. Präsident des Sozialgerichts Wacker
- 3. Richterin am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Kornfeld

1.

Angelegenheiten der <u>Sozialhilfe</u> einschließlich des Eingliederungshilferechts nach Teil 2 des SGB IX **(SO)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 10 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> im Bereich der Sozialhilfe nach § 86 b Abs. 1 -3 SGG (SO-ER)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 11 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Eberhardt Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Busse

2. Richter am Sozialgericht Drunkemöller

3. Richterin am Sozialgericht Kasper

1.
Angelegenheiten der <u>Krankenversicherung mit Ausnahme der knappschaftlichen</u> <u>Krankenversicherung</u>

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

Angelegenheiten nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz,

Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV (KR)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 2 zugewiesenen Eingangslistennummern
- 2. Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1 3 SGG im Bereich KR **(KR-ER)**
 - Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Eingangslistennummern

3.

Angelegenheiten nach dem Opferentschädigungsgesetz (VG)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 12 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzende: Richterin Dr. Schöneberg

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Wolf

2. Richter am Sozialgericht Dingwerth

3. Richterin am Sozialgericht Plückebaum

1.

Angelegenheiten der <u>Rentenversicherung</u> mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS),

Angelegenheiten nach dem AAÜG,

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes (R)

Angelegenheiten der <u>Alterssicherung der Landwirte</u> (einschließlich der Rentenversicherung für Gartenbau und Forsten),

Angelegenheiten des <u>Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse</u> <u>für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft</u> **(R)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28 p und 28 q SGB IV (BA)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 14 zugewiesenen Eingangslistennummern

3.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (AS)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Eingangslistennummern

4.

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Molesch

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Vahle-Kuhlmann

- 2. Richterin am Sozialgericht Streuter
- 3. Richterin am Sozialgericht von Kauffberg

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (AS)

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Eingangslistennummern

2.

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> nach § 86 b Abs. 1-3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Eingangslistennummern

3.

Angelegenheiten der <u>Sozialhilfe</u> einschließlich des Eingliederungshilferechts nach Teil 2 des SGB IX **(SO)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 10 zugewiesenen Eingangslistennummern

4.

Verfahren auf Erlangung <u>einstweiligen Rechtsschutzes</u> im Bereich der Sozialhilfe nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG **(SO-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2023 mit den in der Anlage 11 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richter Stinder

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Dr. Blömeke

2. Richter am Sozialgericht Dr. van Meegen

3. Richterin Schäckermann

II. Verteilung der am 31.12.2022 anhängigen Angelegenheiten:

- 1. Die Kammer 4 gibt die folgenden Streitsachen inklusive Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und zugehöriger SF-Verfahren ab:
 - a) die Streitsachen mit der Endziffer des Aktenzeichens 1 und 3 an die Kammer 12:
 - b) die restlichen Verfahren an die Kammer 22.
- 2. Die Kammer 4 wird aufgelöst.
- 3. Die Kammer 5 gibt die Verfahren aus dem Bereich des <u>Vertragsarztrechts</u> und der Angelegenheiten der Vertragsärzte <u>(Vertragszahnärzte)</u> (KA) inklusive Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und zugehöriger SF-Verfahren an die Kammer 24 ab:
- 4. Die Kammer 10 gibt die folgenden anhängigen Streitsachen jeweils inklusive Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und zugehöriger SF-Verfahren ab:
 - a) die Verfahren aus dem Bereich des Opferentschädigungsgesetzes (VG) an die Kammer 32:
 - b) die Verfahren aus dem Bereich der Unfallversicherung (U) an die Kammer 6.
- 5. Die Kammer 22 gibt aus dem Bereich der Krankenversicherung inklusive des einstweiligen Rechtsschutzes und SF-Verfahren (KR/KR-ER/SF) die Verfahren aus dem Jahrgang 2020 und jünger an Kammer 28 ab.
- 6. Die Kammer 28 gibt aus dem Bereich der Rentenversicherung inklusive der Betriebsprüfungsangelegenheiten nebst Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und zugehöriger SF-Verfahren (R/R-ER/BA/BA-ER/SF) die Streitsachen mit den Endzahlen 0, 1, 2, 4, 5 und 7 an Kammer 7 ab.
- 7. Die Kammer 33 gibt die folgenden Streitsachen inklusive Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und zugehöriger SF-Verfahren ab:
 - a) die Streitsachen mit der Endziffer 0 sowie die 9 ältesten mit der Endziffer 8 des Aktenzeichens an Kammer 28:
 - b) die restlichen Verfahren an die Kammer 10.
- 8. Die Kammer 33 wird aufgelöst.
- Soweit in den Kammern 10 und 28 Verfahren betroffen sind, die am 19.12.2022 zu einem Termin geladen oder für einen Termin ohne mündliche Verhandlung vorgesehen sind, bleibt es für diese Verfahren bei der bisherigen Zuständigkeit.
- 10. Sind in den abgebenden Kammern 4 und 28 mehrere Streitsachen derselben natürlichen Person oder derselben juristischen Person des Privatrechts anhängig, so ist –abweichend von den vorstehenden Nummern- für dieses

Verfahren die Kammer zuständig, die für die nach dem Aktenzeichen älteste dieser Sachen zuständig (geworden) ist.

11. Im Übrigen bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

<u>B.</u>

I. Verteilungsmodus:

Die folgenden Eingangslisten werden geführt:

Unfallversicherung (U)	- Anlage 1 -
Krankenversicherung (KR)	- Anlage 2 -
Einstweiliger Rechtsschutz (KR-ER)	- Anlage 3 -
Schwerbehindertenrecht (SB)	- Anlage 4 -
Arbeitsförderung (AL)	- Anlage 5 -
Einstweiliger Rechtsschutz (AL-ER)	- Anlage 6 -
Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)	- Anlage 7 -
Einstweiliger Rechtsschutz (AS-ER)	- Anlage 8 -
Rentenversicherung (R)	- Anlage 9 -
Sozialhilfe (SO)	- Anlage 10 -
Einstweiliger Rechtsschutz (SO-ER)	- Anlage 11 -
Opferentschädigungsgesetz (VG)	- Anlage 12 -
Pflegeversicherung (P)	- Anlage 13 -
Betriebsprüfungen (BA)	- Anlage 14 -

II. In die Eingangslisten sind neben den Klagen auch sonstige Angelegenheiten wie Rechts- und Amtshilfeersuchen oder Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft, Ersuche, Gesuche usw. fortlaufend einzutragen.

Dieses gilt auch für Anträge auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b SGG. Diese sind – soweit vorhanden – in gesonderte Eingangslisten einzutragen.

Soweit für ein Sachgebiet keine Eingangsliste geführt wird, bestimmt sich die Zuständigkeit unmittelbar nach Abschnitt A.

- III. Für die Eintragung in die Eingangslisten gelten folgende Regelungen:
- Die Eintragungen in die Eingangslisten richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs.
- 2. Um die ordnungsgemäße Berücksichtigung eines Tageseingangs zu gewährleisten, sind die gesamten Eingänge eines Tages am nächstfolgenden Arbeitstag der Datenerfassungsstelle vorzulegen und an diesem Tage einzutragen. Der Eingang arbeitsfreier Tage ist dem Eingang des nachfolgenden Arbeitstages zuzuschlagen und gemeinsam am nächstfolgenden Arbeitstag einzutragen. Verspätet der Datenerfassungsstelle vorgelegte Eingänge sind am Tag der Vorlage einzutragen. Der Vorabeintrag von einstweiligen Anordnungen (Nr. 6.) erfolgt in der Weise, dass am Eingangstag zunächst ein Eintrag des Eingangs des Vortages erfolgt und anschließend der Eintrag der Anordnungen.
- 3. Gehen an einem Tage mehrere Eingänge für ein Rechtsgebiet ein, so werden die Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

Maßgebend ist dabei

- a) bei einer natürlichen Person der erste großgeschriebene Buchstabe ihres im Personenregister eingetragenen Familiennamens; Adelsbezeichnungen (z. B. von, Graf, Prinz), akademische Grade (z. B. Dr.) und sonstige unselbständige Zusätze (z. B. von dem, van, zur) bleiben unberücksichtigt;
- b) bei einer Firma
 - aa) in der ein Familienname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem Familiennamen beigefügt ist, der erste Familienname nach Maßgabe von a)
 - z. B. Autohaus Dr. von dem Busche = B Möbelhaus Otto Riese, Inh. Heinrich Meier = R, Möbelhaus West, Inh. Heinrich Meier = M;

- bb) mit einer unpersönlichen Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des gesamten Firmennamens
 - z.B. Lippische Kieswerke = L, A + O Kleiderwerke = A;
- c) bei einer sonstigen juristischen Person des Privatrechts sowie einer nichtrechtsfähigen Personenvereinigung die entsprechende Anwendung von b)
 - z.B. Meiersche Familien-Stiftung = M entsprechend b) aa)), Deutscher Gewerkschaftsbund = D (entsprechend b) bb));
- d) bei einer Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB X oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts
 - aa) bei der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland oder einer kommunalen Gebietskörperschaft der in der amtlichen Bezeichnung enthaltene geographische Anfangsbuchstabe
 - z.B. Bundesrepublik Deutschland = D, Land Nordrhein-Westfalen = N, Kreis Lippe = L;
 - bb) bei den anderen Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Anfangsbuchstabe der gesamten amtlichen Bezeichnung
 - z.B. Allgemeine Ortskrankenkasse Westfalen-Lippe = A;
- e) bei fremdsprachigen Familiennamen oder unpersönlichen Bezeichnungen ist jeweils der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes maßgebend
 - z.B. de Sicca = D;
- f) bei mehreren Kläger(innen) ist der alphabetisch vorausgehende Familienname oder die alphabetisch vorausgehende unpersönliche Bezeichnung maßgebend. Bei einem Zusammentreffen von Familiennamen und unpersönlichen Bezeichnungen geht der Familienname vor.
- 4. Gehen an einem Tag für ein Rechtsgebiet mehrere Eingänge desselben natürlichen Klägers/Antragstellers oder derselben juristischen Person des Privatrechts ein, so wird für die Bestimmung der Reihenfolge der Eintragungen in die Eingangsliste zunächst nur ein Eingang eingetragen. Die nach dieser Eintragung zuständige Kammer ist auch für die Bearbeitung der anderen noch nicht eingetragenen Eingänge zuständig. Die weiteren Eingänge sind der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen. Diese Regelung gilt nicht für Rechtsstreite zwischen Krankenhausträgern und Krankenkassen.

- 5. Gehen an einem Tag im Bereich SGB II mehrere Eingänge von Angehörigen derselben Bedarfsgemeinschaft i. S. d. § 7 Abs. 3 SGB II ein, so ist die Regelung in III Nr. 4 ebenfalls anzuwenden.
- 6. Ist für eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts bereits eine Sache im Prozessregister eingetragen und wird auf demselben Rechtsgebiet unter denselben Beteiligten eine weitere Sache anhängig, so ist mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten zwischen Krankenhausträgern und Krankenkassen diejenige Kammer zuständig, bei der die nach dem aktuellen Aktenzeichen älteste Sache eingetragen ist. Der Eingang ist mit obiger Ausnahme der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen, es sei denn, der betroffenen Kammer sind für dieses Rechtsgebiet keine Eingänge mehr zugewiesen. Dies gilt auch, wenn eine Verwaltungsentscheidung von mehreren Klägern mit getrennten Klagen angefochten wird. Diese Regelung gilt nicht in Fällen, in denen Akten nach § 16 Abs. 1 AktO SG oder entsprechend dieser Vorschrift weggelegt worden sind.
- 7. Die Regelung zu III 6 gilt auch, wenn eine andere Person, die nach Angaben eines Beteiligten Angehöriger einer Bedarfsgemeinschaft i. S. d. § 7 Abs. 3 SGB II ist, eine weitere Sache anhängig macht.
- 8. Ein Antrag auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes (§ 86 b SGG) ist vorab in die Eingangsliste einzutragen. Gehen für dasselbe Rechtsgebiet mehrere Anträge ein, so ist der Zeitpunkt ihres Eingangs maßgebend. Erfolgt der Eingang gleichzeitig oder lässt sich der Zeitpunkt nicht mehr ermitteln, so gilt die Regelung der Nr. 3 entsprechend.
- 9. Ist oder war eine Kammer bereits mit einem Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes oder mit einem Prozesskostenhilfeverfahren befasst, so ist sie auch für das später anhängig werdende Verfahren in der Hauptsache zuständig. In diesem Fall ist der Eingang ebenfalls unter der nächstfolgenden Nummer der zuständigen Kammer vorab einzutragen. Die Regelung in Nr. 9 gilt nur, wenn kein Fall einer vorrangigen Zuweisung nach den Nrn. 4 bis 8 und 10 vorliegt.
- 10.Bei Direktzuweisungen von Verfahren wird für jede direkt zugewiesene Sache die folgende noch nicht besetzte Ziffer der Eingangsliste der entsprechenden Kammer in den Poollisten KR-ER, AL-ER, AS oder AS-ER, SO oder SO-ER und BA als besetzt gestrichen. Noch nicht angerechnete Direktzuweisungen sind abgesehen von Änderungen zum Jahreswechsel auch nach dem Neustart der Verteilungslisten durch eine Änderung der Geschäftsverteilung anzurechnen.
- 11. Für zurückgewiesene, wiederaufgenommene und nach § 11 Abs. 1 AktenordnungSG aufgenommene oder fortgesetzte Streitsachen sowie für Sachen, in denen
 prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, ist die Kammer zuständig, in
 der die jeweilige Sache zur Zeit der Erledigung oder zur Zeit des Eintritts des als
 Erledigung geltenden Tatbestandes anhängig gewesen ist. Dies gilt auch für
 Verfahren, die sich gegen Bescheide richten, deren Erlass zu einer tatsächlichen
 oder gemäß § 6 der Anordnung zur SG-Statistik fingierten Erledigung einer
 Untätigkeitsklage geführt haben, sowie für Rentenverfahren, die ab dem
 01.01.2018 unter dem Registerzeichen "BA" zu erfassen sind. Werden solche
 Rentensachen als Fehleintrag gelöscht, sind die entsprechenden neu
 einzutragenden BA-Verfahren der bisherigen Kammer direkt zuzuweisen. Betrifft
 der Streitgegenstand ein Sachgebiet, für das die nach Satz 1 zuständige Kammer
 nach der Eingangsverteilung nicht mehr zuständig ist, so ist die Streitsache

hinsichtlich der Zuständigkeit als Neueingang zu werten und von der Kammer zu bearbeiten, die nach Abschnitt A und B zuständig ist.

Anträge nach § 140 SGG gelten nicht als neue Sache.

Bei Abtrennung von Verfahren bleibt, abgesehen von Rechtsstreitigkeiten zwischen Krankenkassen und Krankenhausträgern, die bisherige Kammer auch für die abgetrennte Sache zuständig, wenn der Streitgegenstand ein Sachgebiet betrifft, für das die Kammer im Bereich der Bestände oder der Eingänge zuständig ist. Das abgetrennte Verfahren ist der jeweiligen Kammer mit neuem Aktenzeichen auch dann direkt zuzuweisen, wenn nachfolgend eine Abgabe innerhalb des Gerichts oder die Verweisung an ein Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit notwendig sein könnte.

12. Für Handlungen nach Erledigung des Rechtsstreits ist die Kammer zuständig, in der die jeweilige Sache zur Zeit der Erledigung oder des als Erledigung geltenden Tatbestandes anhängig gewesen ist. Handlung in diesem Sinne ist auch die Überwachung der aktenmäßig erledigten ruhenden oder ausgesetzten Verfahren.

Nur für den Fall der Auflösung der Kammer ist die nach der ziffermäßigen Kammerbezeichnung nächstniedrigere Kammer mit Eingangszuweisungen auf dem Rechtsgebiet der jeweiligen Sache zuständig.

- 13. Werden Verfahren aus demselben Rechtsgebiet, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind, zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, erfolgt die Verbindung in der Kammer und zu dem Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen.
- 14. Ist innerhalb eines Sachgebietes eine Eintragung in die Eingangsliste fehlerhaft, so bleibt diese und eine später vorgenommene Eintragung gültig.

Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs oder der Eintragung einer Streitsache in das Prozessregister jedoch heraus, dass die Sache zu einem anderen Sachgebiet gehört, oder eine andere Kammer zuständig ist, so ist sie an die zuständige Kammer abzugeben bzw. in die Eingangsliste wie ein Neueingang erneut einzutragen.

- 15. Kann bei einem Eingang das Rechtsgebiet und/oder der Kläger/die Klägerin (Antragsteller/in) nicht festgestellt werden, so ist zunächst die Kammer 13 zuständig. Stellt sich nach Feststellung des Rechtsgebietes oder des Klägers/der Klägerin (Antragstellers/in) heraus, dass eine andere Kammer bzw. welcher Pool zuständig ist, so ist die Sache unverzüglich abzugeben.
- 16. Kann bei einem Eingang aus dem Bereich des sozialen Entschädigungsrechts das Registerzeichen nicht eindeutig zugeordnet werden (VE), ist zunächst die Kammer 15 zuständig. Stellt sich nach Feststellung des Registerzeichens heraus, dass eine andere Kammer bzw. ein Pool zuständig ist, so ist die Sache unverzüglich abzugeben.

- 1. Die Zuständigkeit der Kammern nach Abschnitt A umfasst die Sachzusammenhang Rechtsangelegenheiten. nach dem zugewiesenen Rechtsgebieten gehören. Ein Sachzusammenhang ist auch bei Streitigkeiten nach §§ 81 a und b SGB X und nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz gegeben sowie bei solchen, die das Verwaltungs-, Widerspruchs-, Vollstreckungs- und das Mahnverfahren betreffen. Dies gilt auch bei Ausführung durch eine nicht für das ursprüngliche Rechtsgebiet zuständige Behörde. Andererseits ist ein Zusammenhang auch dann anzunehmen, wenn eine oder mehrere Leistungen verlangt werden, die im sachlichen Recht für den Leistungsträger nicht vorgesehen sind.
- 2. Streitigkeiten wegen Einbehaltung und Abführung (Zahlung) oder Rückforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlichen Lohnersatzleistungen z. B. § 176 SGB VI, § 349 SGB III gelten im Sinne von Abschnitt A als Angelegenheiten des Rechtsgebiets, dem der zur Zahlung der Beiträge verpflichtete Leistungsträger angehört.
- 3. Für Schadensersatz-, Folgenbeseitigungs- und Herstellungsansprüche, die sich gegen einen Leistungsträger aus einem in Abschnitt A angegebenen Rechtsgebiet richten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Regelungen dieses Abschnittes. Dies gilt ferner für Rückforderungs- und Ersatzstreitigkeiten, soweit einer der genannten Leistungsträger beklagt ist.
- 4. Für Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten ist die Kammer zuständig, der die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind; Sonderregelungen nach Abschnitt A bleiben unberührt.
- 5. Die/Der jeweilige Prozessrichterin/Prozessrichter ist gleichzeitig Vollstreckungsrichterin/-richter und hat über Nebenentscheidungen aus dem Bereich SF (Kostensachen und sonstige SF-Verfahren) zu entscheiden, soweit in Abschnitt A keine besonderen Regelungen vorhanden sind.
- 6. Über Ablehnungsgesuche gemäß § 60 SGG i. V. m. §§ 41 bis 48 ZPO (SF-AB) entscheidet die Kammer des 2. Vertreters der/des betroffenen Richterin/Richters.

Güterichter

1. Aufgaben des Güterichters nach § 278 Abs. 5 ZPO nehmen folgende Richter wahr:

Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Bünger Richterin am Sozialgericht Kasper Richter am Landessozialgericht Ortac.

2. Die Geschäftsstelle der Güterichter führt eine Eingangsliste.

Die Zuständigkeit für das Güteverfahren regelt ein von den Güterichtern gemeinsam erstellter interner Geschäftsverteilungsplan. Als Güterichter ist in dem konkreten Verfahren ausgeschlossen, wer einem Spruchkörper angehört oder angehört hat, bei dem dieselbe Sache anhängig ist oder anhängig war.

<u>D</u>

Vertretung der Richter

I. Sind die planmäßigen Vertreter/innen eines/einer Kammervorsitzenden verhindert, sind alle übrigen Kammervorsitzenden mit Ausnahme des Präsidenten in er alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berufen. Maßgeblich ist dabei der erste großgeschriebene Buchstabe des Familiennamens. Die Vertreter/innen werden der Reihe nach herangezogen. Im Falle der Verhinderung des/der berufenen Vertreters/Vertreterin tritt der/die nächste an seiner/ihrer Stelle. Der/Die Verhinderte hat die Vertretung nicht nachzuholen. Hat ein/e Richter/in bereits zwei Kammervorsitzende gleichzeitig zu vertreten, so gilt er/sie ebenfalls als verhindert und scheidet für eine weitere Vertretung aus, sofern nicht auch die übrigen Richter/innen bereits durch zwei Vertretungen belastet sind.

II. In nicht aufschiebbaren Fällen ist der/die nächsterreichbare Vorsitzende zur Vertretung berufen.

III.

Die/Der einen Bereitschaftsdienst versehende Richter/in ist während dieses Dienstes ständige Vertreterin / ständiger Vertreter aller abwesenden und nicht vertretenen Kammervorsitzenden.

Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Kammern

- I. Den Kammern werden die in der beigefügten Liste (Anlage 15) benannten ehrenamtlichen Richter/innen zugeteilt.
- II.
 Die Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter/innen zu den Sitzungen erfolgt in der sich aus der Liste ergebenden Reihenfolge nach der numerischen Bezeichnung weiter fortlaufend in der sich aus der neuen Liste ergebenden Reihenfolge. Maßgebend ist das Datum der von dem/der Kammervorsitzenden unterschriebenen Ladungsverfügung.
- III.
 Die Aufhebung eines Termins berührt die in der Reihenfolge fortschreitende Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/innen nicht. Bei einer Terminsverschiebung bleiben die ursprünglich geladenen ehrenamtlichen Richter/innen zuständig.
- IV. Bei Verhinderung eines/r ehrenamtlichen Richters/in tritt der/die nächstfolgende noch nicht zu einer Sitzung geladene ehrenamtliche Richter/in seiner/ihrer Gruppe ein. Als nicht geladen gilt auch der/diejenige ehrenamtliche Richter/in, die/der bereits die Teilnahme an einer anderen Sitzung abgesagt hat.
- V. Sind bei Verhinderung eines/einer ehrenamtlichen Richters/in alle anderen ehrenamtlichen Richter einer Gruppe bereits zu einer Sitzung geladen, ist in der Reihenfolge beginnend mit der Nummer 1 zu einer weiteren Sitzung zu laden. Ein/e Richter/in, die/der die Teilnahme an einem Termin abgesagt hat, ist erst wieder erneut zu laden, wenn er/sie nach der laufenden Nummer der beigefügten Liste ansteht.
- VI.
 Sind bei Verhinderung eines/einer ehrenamtlichen Richters/in auch die Nächstfolgenden verhindert oder steht zu ihrer Ladung eine angemessene Frist nicht zur Verfügung, ist zunächst der/die am ehesten erreichbare ehrenamtliche Richter/in der betroffenen Kammer heranzuziehen, auch wenn diese/r schon zu einer anderen Sitzung dieser Kammer geladen ist. Ist dies nicht möglich, so ist der/die am ehesten erreichbare noch nicht geladene ehrenamtliche Richter/in der entsprechenden Gruppe im Sinne des § 12 Abs. 2 bis 5 SGG der ziffernmäßig folgenden Kammer soweit vorhanden mit gleichem Sachgebiet im Sinne des § 51 Abs. 1 SGG heranzuziehen. Nach der Kammer mit der höchsten Zahl beginnt die ziffernmäßige Folge wieder mit der ersten Kammer. Der/Die am ehesten erreichte ehrenamtliche Richter/in der eigenen bzw. einer anderen Kammer ist zu überspringen, wenn er/sie in der laufenden Reihenfolge als nächstes ansteht.

VII.

Die Abweichung von der normalen Reihenfolge der ehrenamtlichen Richter/innen aus besonderen Gründen ist aktenkundig zu machen.

<u>F</u>

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Detmold, 19.12.2022

Das Präsidium des Sozialgerichts Detmold

Wacker Engelhardt
Präsident des Richter am
Sozialgerichts Sozialgericht

BüngerStreuterRichter amRichterin amSozialgericht a.w.A.f.RiSozialgericht

Kasper Kornfeld Richterin am Richtern am

Sozialgericht Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in